

# Satzung der Josua Gemeinde Rüsselsheim

## § 1

### Name und Sitz

1. Die Gemeinde trägt den Namen: Josua Gemeinde Rüsselsheim e. V. und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rüsselsheim unter der Nummer 568 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Rüsselsheim.

## § 2

### Zweck der Gemeinde

1. Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Bibel. Die Aufgabe der Gemeinde ist die Ausbreitung des vollen Evangeliums von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie sieht sich von Gott gerufen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, Gemeinde nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu bauen, Gemeindeneugründungen zu fördern und zu missionarischer Arbeit im In- und Ausland zu motivieren und zu unterstützen. Die Gemeinde ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tätig zu werden in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Freikirchen.
2. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Zwecke der Gemeinde sind:
  - Kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO
  - Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO:
    - Förderung der Religion
    - Förderung der Kunst und Kultur
  - Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO
4. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:

*Im Bereich der kirchlichen und religiösen Tätigkeiten:*

- Förderung der Religionsgemeinschaft des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR mit Sitz in Erzhausen.
- Unterstützung der übergemeindlichen Einrichtungen und Arbeitszweige des BFP.
- Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten.
- Durchführung von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen.

- Gemeinschaftspflege innerhalb der Gemeinde und mit anderen christlichen Kirchengemeinden und Gemeinschaften.
- Seelsorgerliche Begleitung.
- Erteilung von Religionsunterricht.
- Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten.
- Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage.
- Freizeitmaßnahmen für Kinder (z.B. christliche Pfadfinderarbeit), Jugendliche und Senioren.
- Ehe- und Familientherapiegespräche bzw. entsprechende Veranstaltungen.
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Innen- und Außenmission.
- Aufzeichnung von Gemeinde-Veranstaltungen auf Bild- und Tonträgern und deren Weitergabe.
- Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke der Gemeinde.

*Im Bereichs der Förderung von Kunst und Kultur:*

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen.

*Im Bereich der mildtätigen Tätigkeiten und des Wohlfahrtswesens:*

- Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Gemeinde bestrebt, Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen, in Notfällen finanzielle Unterstützungen zu gewähren.
- Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.

### § 3

#### **Verhältnis zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR**

1. Die Gemeinde ist mit ihren einzelnen Mitgliedern Mitglied der Religionsgemeinschaft Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR (BFP) mit Sitz in Erzhausen. Sie ist aufgrund des Kirchenrechts Bestandteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft des BFP und steht mit dem BFP und den zu diesem Bund gehörenden Gemeinden und Werken in einer verbindlichen Glaubens- und Dienstgemeinschaft.
2. Durch diese Mitgliedschaft erfüllt die Gemeinde die Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als „Träger der freien Jugendhilfe“ im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB VIII und als „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ im Sinne von § 5 Abs.1 SGB XII.
3. Entsprechend der BFP-Richtlinien (Abschnitt 7.2) wird den Mitgliedern des BFP-Vorstands Zutritts- und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen durch die Gemeinde eingeräumt.
4. In begründeten Fällen kann der BFP-Vorstand die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anregen, dem sich die Gemeinde verpflichtet nachzukommen.

## § 4

### Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist die Glaubensstufe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Entscheidung des Vorstandes:

- persönlichen Antrag an die Gemeindeleitung
- Überweisung aus einer anderen Gemeinde im BFP KdöR
- Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden
- Wiederaufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Gemeindeleitung

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- Austritt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung an die Gemeindeleitung
- Tod
- Ausschluss
- Streichung durch die Gemeindeleitung wegen Desinteresse und Fernbleiben von der Gemeinde über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr)
- Überweisung durch die Gemeindeleitung an eine andere Gemeinde im BFP
- Übertritt zu einer anderen Kirche

Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus.

Ein Ausschluss kann aufgrund eines gemeineschädigenden Verhaltens oder eines nicht im biblisch-christlichen Sinne geführten Lebenswandels durch die Gemeindeleitung erfolgen. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar.

Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

## § 5

### Gemeindeorgane

Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (Gemeindeleitung)

## § 6

### **Vorstand (Gemeindeleitung)**

Der Vorstand (Gemeindeleitung) besteht aus den Pastoren, Ältesten und Diakonen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Als Gemeindeleiter soll in der Regel von der Mitgliederversammlung der Hauptpastor der Gemeinde gewählt werden. Dieser soll persönliches Mitglied im BFP sein.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- den Beisitzern

Vom Vorstand (Gemeindeleitung) gehen die entscheidenden geistlichen Impulse aus. Er ist verantwortlich für die geistliche Ausrichtung der Gemeindearbeit, der Planung und Koordination der Gemeindetätigkeiten sowie für alle Verwaltungsaufgaben.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstands (Gemeindeleitung) übernehmen die Verantwortung über einzelne Arbeitszweige und Aktivitäten der Gemeinde oder delegieren diese in die Obhut an berufene Mitarbeiter.

In die Zuständigkeit des Vorstands (Gemeindeleitung) fallen die Vorbereitungen und Durchführungen zur Berufung und Abberufung von Pastoren und angestellten Mitarbeitern

Der Vorstand (Gemeindeleitung) nimmt die Anträge auf Mitgliedschaft entgegen und entscheidet darüber.

Der Vorstand (Gemeindeleitung) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse des Vorstands (Gemeindeleitung) sind zu protokollieren an die Mitglieder des Vorstandes zu verteilen.

Den Mitgliedern des Vorstandes (Gemeindeleitung) steht jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu.

Für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Kassenwart, erforderlich.

Der Vorstand (Gemeindeleitung) bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes bilden bis zur Neubestellung die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. In diesem Fall kann eine Person mehrere Ämter ausführen.

Der Vorstand (Gemeindeleitung) ist von den Beschränkungen des § 181 BGB **nicht** befreit.

Der Vorstand (Gemeindeleitung) übt seine Funktionen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für eine ordentliche, rechtmäßige Haushaltsführung des Vereins verantwortlich.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeleiter einberufen durch vorherige öffentliche Bekanntgabe in den Gottesdiensten mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitigem Aushang der Tagesordnung in den Gemeinderäumen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Gemeindeleiter einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich per Unterschriftenliste gegenüber der Gemeindeleitung unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde liegen muss, verlangt. In diesen Fällen hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Gemeindeleiter zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeleiter geleitet, wenn nicht ein anderes Mitglied der Gemeindeleitung dazu bestimmt wird. Auf Bitten der Gemeindeleitung oder bei unklaren Verhältnissen, insbesondere bei unüberbrückbaren Meinungsdivergenzen innerhalb der Gemeindeleitung und/oder der Gemeinde selbst, kann eine Mitgliederversammlung durch einen Vertreter der Bundes- oder der Regionalleitung des BFP einberufen und geleitet werden. In diesen Fällen entscheidet der Vertreter der Bundes- bzw. der Regionalleitung des BFP über die Form der Einladung an die Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Sie beruft und verabschiedet mit einer Zweidrittel-Mehrheit ihre Pastoren, und Mitarbeiter im geistlichen Dienst (Vikare, Diakone, ..) und wählt den Vorstand.
  - Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die der Gemeindeleitung nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung zu prüfen und schriftlich darüber zu berichten haben.
  - Sie nimmt die Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichte der des Vorstands (Gemeindeleitung), und der Arbeitszweige sowie die Prüfberichte der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- Sie beschließt insbesondere über:
  - den Haushalt der Gemeinde
  - den An- und Verkauf von Grundstücken
  - die Aufnahme von Darlehen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
  - die Verwendung ihres Vermögens
- 6. Sie kann Teile ihrer Aufgaben der Gemeindeleitung, dem Vorstand oder anderen Personengruppen übertragen.
- 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen notwendig. Gezählt werden die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- 8. Bei einer Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss von mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage zuvor schriftlich an alle Mitglieder erfolgte. Vor einer beabsichtigten Auflösung des Vereins ist der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR darüber durch den Vorstand schriftlich durch Zusendung der Einladung mit Tagesordnung zu informieren.
- 9. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Gemeindeleiter, dem ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Haushalt**

Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist unter der Verantwortung des Kassenwarts ordnungsgemäße Rechnungslegung vorzunehmen.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigten Mittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten der Mitglieder und Freunde der Gemeinde aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt unberührt. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

## **§ 9**

### **Auflösung und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR mit Sitz in Erzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.